

67.2 - Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Fortschreibung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft schlägt dem Kreisausschuss vor, der Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises an die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) (RdErl. MKULNV v. 08.09.2015) zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2001 das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Neu aufgelegte Rahmenrichtlinien des Landes erfordern nun eine Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.

Erläuterungen:

Das MKULNV hat mit Runderlass vom 08.09.2015 für die Förderperiode bis 2020 die neuen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erlassen. Die vorherigen Richtlinien waren zeitlich bis 2013 begrenzt und sind zweimal für jeweils ein Jahr verlängert worden. Die bisherige Förderung soll grundsätzlich in vergleichbarer Form fortgesetzt werden. Folgende wesentliche Änderungen sind jedoch in den neuen Förderrichtlinien enthalten:

1. Erhöhung der Fördersätze

Auf Grundlage aktualisierter Kalkulationen werden die Prämiensätze i.d.R. deutlich angehoben. Im Vertragsnaturschutz werden die mit den Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Düngeverbot, späterer Grünlandschnitt, Ernteverzicht) verbundenen Mindereinnahmen und der Mehraufwand der Landbewirtschaftler honoriert. Aufgrund höherer Erträge aus den landwirtschaftlichen Kulturen und gestiegener Bewirtschaftungskosten (Betriebsmittel, Personal u.ä.) hat die Neukalkulation zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Prämiensätze um 15-20 % geführt.

Zugleich haben die bisherigen Fördersätze gezeigt, dass diese außerhalb der Mittelgebirgslagen in landwirtschaftlichen Gunstlagen i.d.R. nicht konkurrenzfähig waren. Dies führte zu einem weiteren Verlust artenreicher Grünlandbestände im Tiefland. Um dem entgegenzuwirken, werden mit den neuen Förderrichtlinien die Prämiensätze für Grünland unter 200 m Höhenlage im Mittel um 60 % angehoben.

2. Umstellung auf Kalenderjahre

Die bisherigen Förderbewilligungen hatten eine Laufzeit von 5 Jahren und liefen vom 01.07. bis 30.06. Da viele landwirtschaftliche Förderprogramme auf das Kalenderjahr umgestellt werden, soll dies nun auch im Vertragsnaturschutz vollzogen werden. Die Landbewirtschaftler haben hierzu in diesem Jahr einmalig die Möglichkeit bekommen, auch mit ihren laufenden Bewilligungen auf die neuen Förderrichtlinien umzustellen. Diese Bewilligungen haben dann eine Laufzeit von 5,5 Jahren. Von dieser Möglichkeit haben nahezu alle Vertragspartner Gebrauch gemacht, zumal sie hiermit auch bereits von den neuen Fördersätzen profitieren. Ab 2016 werden dann 5-jährige Bewilligungen zum Kalenderjahr erteilt werden. Die Antragsfrist verbleibt auf dem 30.06.

3. Keine Rückzahlung mehr bei Pachtflächenverlust

Nach den bisherigen Förderrichtlinien war es zwingend erforderlich, dass die Bewirtschaftungsauflagen 5 Jahre lang eingehalten werden. Konnte diese 5-Jährigkeit nicht sichergestellt werden, weil der Pachtvertrag nicht verlängert wurde, musste der Bewirtschaftler die bis dahin erhaltene Förderung zurückzahlen. Aufgrund dieser Unwägbarkeit und des hohen Pachtflächenanteils sind viele Bewirtschaftler nicht mit ihren Flächen in den Vertragsnaturschutz gegangen. Diese Verpflichtung entfällt zukünftig beim Verlust von Pachtflächen. Die generelle Pflicht, die Verträge 5 Jahre zu erfüllen, bleibt aber ansonsten bestehen.

4. Anrechnung im Greening

Schwarzbrachen und Blühstreifen des Vertragsnaturschutzes können im Rahmen des Greening als Ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Für andere Vertragsnaturschutz-Maßnahmen im Acker (z.B. Ackerrandstreifen) gilt dies jedoch nicht.

Die neuen Förderrichtlinien werden von den Landbewirtschaftlern sehr positiv aufgenommen. Mit zwei Ausnahmen haben alle bisherigen Vertragspartner einen Antrag auf Umstellung ihrer bisherigen Bewilligungen gestellt und auch neue Flächen in den Vertragsnaturschutz eingebracht. Die vorliegenden Anträge umfassen ein Fördervolumen von jährlich rund 1 Mio. Euro. Dies entspricht nahezu der doppelten Fördersumme, die bisher für den Vertragsnaturschutz im Rhein-Sieg-Kreis

ausgezahlt wurde. Die Prämienzahlungen für Verträge in Naturschutzgebieten und auf Ackerflächen teilen sich das Land NRW und die EU zu 55 % bzw. 45 %. Bei Grünlandverträgen außerhalb von Naturschutzgebieten in der Förderkulisse des Kreises (vgl. Beratung UmwA am 07.05.2014 – Beschlussvorlage V/1925/14 sowie Beschluss Kreisausschuss vom 17.06.2014) ist der Rhein-Sieg-Kreis i.d.R. mit 11 % beteiligt. Zumal die Erfassungsprogramme der Landwirtschaftskammer noch nicht freigeschaltet sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage getroffen werden, in welchem Umfang sich die neuen Förderrichtlinien auf den Kreisanteil auswirken. Aufgrund der gesteigerten Akzeptanz wird vermutlich jedoch der Bedarf entstehen, die bisher jährlich zur Verfügung stehenden Kreismittel von 30 Tsd. Euro auf 50 – 60 Tsd. Euro anzuheben. Darüber ist im Zuge der Haushaltsberatungen 2017/18 zu entscheiden.

Die Verwaltung wirbt dafür, diese Mittel zukünftig für das Kreiskulturlandschaftsprogramm bereitzustellen. Der Vertragsnaturschutz ist ein ganz wesentlicher Baustein, im Zusammenwirken mit der Landwirtschaft durch eine extensive Landbewirtschaftung die Artenvielfalt im Grünland und im Ackerbau zu wahren und unsere Kulturlandschaft zu pflegen.

Für eine Fortführung des Kreiskulturlandschaftsprogramms und als Voraussetzung für eine Bewilligung der vorliegenden Anträge ist es erforderlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Förderrichtlinien an die des Landes anpasst. Die neuen Richtlinien sind im Anhang beigefügt.

Anhang:

Richtlinien für das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK)